

## In der Senatssitzung am 23. Juni 2026 beschlossene Antwort

### Anfrage S 10

#### Ausgleichsabgabe/Zuführung an den Ausgleichsfonds des Bundes

**Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion Die Linke vom 12. Mai 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viel Geld stand dem Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) in den vergangenen zehn Jahren aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung, jeweils zum Stichtag 1. April und 31. Dezember (bitte getrennt für jedes Jahr und differenziert nach Stichtag angeben)?
2. In welcher Höhe wurden in diesem Zeitraum Mittel an den Ausgleichsfonds des Bundes zugeführt oder für den Ausgleich unter den Integrationsämtern verwendet?
3. Wie stellt der Senat sicher, dass Mittel der Ausgleichsabgabe in voller Höhe für Projekte und Einzelmaßnahmen zur Förderung der Inklusion in Bremen genutzt und nicht in erheblichem Umfang entweder an den Ausgleichsfonds des Bundes abgegeben oder als Rücklagen in das jeweilige Folgejahr übertragen werden?

#### **Zu Frage 1:**

Die Ausgleichsabgabe wird im Amt für Versorgung und Inklusion Bremen vom Inklusionsamt verwaltet. Die Darstellung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe erfolgt für die Stichtage 31. März und 31. Dezember.

Im Jahr 2015 gab es an den beiden Stichtagen Einnahmen in Höhe von 7,5 Mio. Euro bzw. 8,7 Mio. Euro. Im Jahr 2016 waren es rd. 6 Mio. Euro bzw. 9,4 Mio. Euro. Im Jahr 2017 lagen die Einnahmen bei 7,1 Mio. Euro bzw. bei 8,3 Mio. Euro. Für 2018 waren es rd. 6,3 Mio. Euro bzw. 9,2 Mio. Euro. 2019 waren es 7,1 Mio. Euro bzw. 8,8 Mio. Euro und 2020 5,5 Mio. Euro bzw. 9,2 Mio. Euro. Für 2021 lauteten die Beträge 7 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro; für 2022 7,2 Mio. Euro bzw. 9,9 Mio. Euro. 2023 waren es 7,3 Mio. Euro bzw. 10,5 Mio. Euro. 2024 betragen die Einnahmen 7,1 Mio. Euro bzw. 9 Mio. Euro. Im Jahr 2025 waren es 8,2 Mio. Euro bzw. 10,3 Mio. Euro.

#### **Zu Frage 2:**

Die Zuführung an den Ausgleichsfonds des Bundes belief sich im Jahr 2015 auf rd. 1,3 Mio. Euro, im Jahr 2016 auf 1,4 Mio. Euro. In den Jahren 2017, 2018 und 2019 waren es jeweils 1,6 Mio. Euro. Im Jahr 2020 belief sich die Summe auf rd. 0,7 Mio. Euro, im Jahr 2021 auf rd. 1 Mio. Euro, im Jahr 2022 und 2023 auf jeweils 1,6 Mio. Euro, im Jahr 2024 auf 1,7 Mio. Euro, im Jahr 2025 auf 1,8 Mio. Euro.

Für den Ausgleich unter den Integrationsämtern/Inklusionsämtern beliefen sich die Beträge im Jahr 2015 auf 1,3 Mio. Euro, im Jahr 2016 auf 1,4 Mio. Euro, im Jahr 2017 auf 1,5 Mio. Euro, im Jahr 2018 auf 1,7 Mio. Euro, im Jahr 2019 auf 1,6 Mio. Euro, im Jahr 2020 wieder auf 1,6 Mio. Euro, im Jahr 2021 auf rd. 2 Mio. Euro, im Jahr 2022 auf 1,6 Mio. Euro, im Jahr 2023 auf 1,1 Mio. Euro, in den Jahren 2024 und 2025 auf 0,7 Mio. Euro.

**Zu Frage 3:**

Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe werden gemäß § 160 Absatz 5 Sozialgesetzbuch IX zweckgebunden verwendet, um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu fördern. Mittel, die nicht ausgeschöpft werden, werden der Rücklage zugeführt, sodass sämtliche Mittel der Ausgleichsabgabe schlussendlich in Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt fließen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Inklusionsamt in den ersten drei Monaten eines Jahres kaum über Einnahmen verfügt, da die Zahlung der Ausgleichsabgabe durch die Betriebe zum 31. März eines Jahres erfolgt. Um die Leistungsfähigkeit für diesen Zeitraum sicherzustellen, bedarf es einer Liquiditätsreserve, die über die Rücklage abgesichert werden muss.

Sowohl die Höhe der Zuführung zum Ausgleichsfonds als auch der Finanzausgleich zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern unterliegen gesetzlichen Vorgaben. Der Senat hat daher keinen Einfluss auf den Umfang der weiterzuleitenden Mittel.